

zung befindet und für konsularische Zwecke gebraucht wird, befreit. Das gilt auch für den Erwerb solchen beweglichen Gutes, für das der Entsendestaat in jedem anderen Falle diese Steuern und Gebühren entrichten müßte.

#### Artikel 22

Eine konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter des Konsulats, sofern es sich nicht um einen Bürger des Empfangsstaates oder um eine Person handelt, die ihren ständigen Wohnsitz in diesem Staat hat, ist nicht verpflichtet, von den dienstlichen Einkünften Steuern und Gebühren an den Empfangsstaat zu entrichten.

#### Artikel 23

1. Eine konsularische Amtsperson und ein Mitarbeiter des Konsulats sowie deren im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörige sind, sofern es sich nicht um einen Bürger des Empfangsstaates oder um eine Person handelt, die ihren ständigen Wohnsitz in diesem Staat hat, von allen staatlichen und kommunalen Steuern und Gebühren, einschließlich der Steuern und Gebühren für das ihnen gehörende bewegliche Gut, befreit.
2. Die in Absatz 1 genannten Befreiungen beziehen sich nicht auf:
  - a) indirekte Steuern, die gewöhnlich im Preis der Waren oder Dienstleistungen enthalten sind;
  - b) Abgaben und Steuern für privates, auf dem Territorium des Empfangsstaates belegenes unbewegliches Vermögen, soweit die Bestimmungen des Artikels 20 keine Befreiung vorsehen;
  - c) Erbschaftssteuern oder Steuern für Eigentumsübertragung, die der Empfangsstaat erhebt;
  - d) Steuern und Gebühren für Privateinkünfte, deren Quellen im Empfangsstaat liegen;
  - e) Gerichts-, Hypotheken- und Verwaltungsgebühren, soweit die Bestimmungen des Artikels 20 keine Befreiung vorsehen;
  - f) Abgaben und Gebühren, die für Dienstleistungen erhoben werden.

#### Artikel 24

1. Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die zur dienstlichen Nutzung des Konsulats eingeführt werden, sind in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates von Zollgebühren und Steuern, die im Zusammenhang mit oder auf Grund der Einfuhr erhoben werden, wie die Gegenstände, die zur dienstlichen Nutzung der diplomatischen Vertretung eingeführt werden, befreit.
2. Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind von der Zollkontrolle befreit.

Eine konsularische Amtsperson und ein Mitarbeiter des Konsulats sowie deren im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörige sind, sofern es sich nicht um einen Bürger des Empfangsstaates oder um eine Person handelt, die ihren ständigen Wohnsitz in diesem Staat hat, hinsichtlich ihres Gepäcks und anderer Gegenstände, die für den per-

sönlichen Gebrauch bestimmt sind, von Zollgebühren und Steuern, die im Zusammenhang mit oder auf Grund der Einfuhr erhoben werden, genauso wie die entsprechenden Kategorien des Personals einer diplomatischen Vertretung befreit.

#### Artikel 25

Alle Personen, die laut diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind verpflichtet, unbeschadet dieser Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrs- und der Versicherungsvorschriften für Kraftfahrzeuge, einzuhalten.

#### Artikel 26

Der Empfangsstaat gewährt einer konsularischen Amtsperson und einem Mitarbeiter des Konsulats zur Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Bewegungs- und Reisefreiheit innerhalb des Konsularbezirks, sofern das nicht seinen Rechtsvorschriften über den Aufenthalt in Gebieten, in die die Einreise und der Aufenthalt aus Gründen der staatlichen Sicherheit verboten oder eingeschränkt ist, widerspricht.

### Kapitel IV

#### Konsularfunktionen

#### Artikel 27

Eine konsularische Amtsperson tritt für die Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern ein und trägt zur allseitigen Entwicklung und Vertiefung der brüderlichen Zusammenarbeit auf politischen, ökonomischen, wissenschaftlichen, kulturellen, juristischen, touristischen und anderen Gebieten bei.

#### Artikel 28

1. Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, im Bereich des Konsularbezirks Funktionen auszuüben, die in diesem Kapitel festgelegt sind. Die konsularische Amtsperson kann außerdem andere Konsularfunktionen ausüben, sofern sie nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widersprechen.
2. Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, im Konsularbezirk die Rechte und Interessen des Entsendestaates und seiner Bürger wahrzunehmen.
3. Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen unmittelbar schriftlich oder mündlich an die zuständigen örtlichen Organe des Konsularbezirkes sowie an die zuständigen zentralen Organe des Empfangsstaates wenden.
4. Eine konsularische Amtsperson kann mit Zustimmung des Empfangsstaates Funktionen auch außerhalb des Konsularbezirkes ausüben.
5. Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, konsularische Gebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

#### Artikel 29

1. Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in ihrem Konsularbezirk:
  - a) Bürger des Entsendestaates zu registrieren: